

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

20. Dezember 2005

Verordnung über Koexistenzmassnahmen beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie beim Umgang mit daraus gewonnenem Erntgut; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Deiss
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der beachtlichen Zustimmung von Volk und Ständen zum Moratorium der gentechfrei-Initiative erachten wir die unterbreitete Verordnung als unnötig. Sie ist zu gegebener Zeit aufgrund der während der Moratoriumszeit gemachten Erfahrungen zu überarbeiten und erneut in die Vernehmlassung zu geben.

Da jedoch die Vernehmlassung gemäss Auskunft der zuständigen Bundesstellen trotzdem zu Ende geführt wird, unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere vorläufige Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir, dass der Bewilligungsinhaber für das Inverkehrbringen (=Inverkehrbringer) von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial mit der Vorlage verpflichtet wird, Anweisungen für den Umgang mit solchem Material zu erstellen und dem Bundesamt zusammen mit den Gesuchsunterlagen zur Bewilligung zu unterbreiten. Es ist auch richtig den Inverkehrbringer zu verpflichten, dass er mit seinen Anweisungen und Informationen garantiert, dass die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen (GVO) auf benachbarten Flächen nicht beeinträchtigt wird. Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob die vorgeschlagene Zielvorgabe von maximal 0.5 % GVO in der Ernte der benachbarten Feldränder mit allen in der Schweiz angebaute Kulturpflanzen (z.B. Raps) möglich und insbesondere mit dem biologischen Landbau kompatibel ist. Uns erscheint diese Zielvorgabe sehr hoch zu sein.

Es wird zwar verlangt, dass grundsätzlich die Isolationsdistanz innerhalb eines Betriebs sicherzustellen ist und Ausnahmen nur bei schriftlicher Zustimmung der Bewirtschafter benachbarter Flächen möglich

sein soll. Damit wird aber denjenigen die Verantwortung auferlegt, die gar keine gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen. Eine solche Umkehrung der Lasten ist ökonomisch und ökologisch unsinnig und widerspricht dem im Gentechnikgesetz festgelegten Grundsatz, dass beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen der Schutz der gentechnikfreien Produktion gewährleistet sein muss.

Wir stellen weiter fest, dass die Anforderungen bezüglich der Trennung des Warenflusses und der Dokumentation sehr allgemein gehalten sind und weder den Rechtsunterworfenen noch den Vollzugsorganen klare Vorgaben geben. Auch stellt sich die Frage nach einem Standortregister, wie dies die Koexistenzleitlinie der EU vorgibt und wie es in den Regelungen in Deutschland, Dänemark, Luxemburg und Italien verlangt wird. Die vorgeschlagenen Regelungen diesbezüglich sind unseres Erachtens ungenügend.

Schliesslich sucht man Hinweise auf eine in der EU-Koexistenzleitlinie als notwendig erachtete Schlichtungsstelle in der Vorlage vergebens.

Mit der Koexistenz-Verordnung werden den Kantonen weitere Vollzugsaufgaben auferlegt, deren Umfang im heutigen Zeitpunkt schwierig abzuschätzen ist. Wir erachten es als wenig sinnvoll, im von den Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten äusserst kritisch betrachteten Bereich der gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft den Kantonen weitere Vollzugsaufgaben aufzubürden, die über die allgemeinen Staatsmittel finanziert werden müssen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Ingress

Der Bezug auf den zentralen Art. 7 Gentechnikgesetz (GTG: Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und Wahlfreiheit) fehlt.

Art. 4 Abs. 2

Weshalb muss nur eventuell aufgezeichnet werden? Eventuell ist zu streichen.

Art. 6

Es macht keinen Sinn, die Anweisungen des Inverkehrbringers, welche dieser gemäss Art. 9c der Saatgut-Verordnung vom Bundesamt bewilligen lassen muss, zu dokumentieren. Vielmehr müsste dokumentiert werden, wie diese Anweisungen umgesetzt wurden.

Änderungsvorschlag

..., muss die Umsetzung der Anweisungen des Inverkehrbringers schriftlich dokumentieren.

Art. 9 Abs. 2

Sofern der Vollzug der Koexistenzverordnung den Kantonen überbunden wird, ist es diesen freizustellen, wie und in welchem Rahmen diese Kontrollen stattfinden. Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Änderung bisherigen Rechts; Saatgut-Verordnung,

Ingress

Der Bezug auf die zentralen Art. 7 (Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und Wahlfreiheit) und Art. 16 (Trennung des Warenflusses) Gentechnikgesetz fehlt.

Art. 14 Abs. 5

Wird wirklich Art. 14 Abs. 5 der bisherigen Saatgut-Verordnung durch den vorgeschlagenen Art. 14 Abs. 5 ersetzt oder hat sich ein Fehler bei der Nummerierung eingeschlichen?

Anhang 1 (Art. 9c) Punkt 4

Werden bezüglich Anweisungen und Informationen zur Verhinderung von Resistenzbildung bei Zielorganismen keine Zielvorgaben wie z.B. in den USA gemacht?

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbearbeitung gegen Ende des Moratoriums.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Walter Straumann
Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber